

Bezirksregierung Münster • 48128 Münster

An die Schulleitungen
der Schulen
der Sekundarstufe I und II
im Regierungsbezirk Münster

12. August 2022

Seite 1 von 7

Aktenzeichen:
48.01.02.13

Sprachprüfung (Feststellungsprüfung) anstelle von Pflichtfremdsprachen oder Wahlpflichtfremdsprachen (BASS 13-61 Nr. 1)

Anlagen (Antragsvordruck, Gegenüberstellung Sprachprüfung im HSU
am Ende des Bildungsganges-Feststellungsprüfung)

Auskunft erteilt:
Frau Kadiric
Frau Schröder

Durchwahl:
+49 (0)251 411-4426 / 4574

Telefax:
+49 (0)251 411-84426

Raum: N2100 / N2100

E-Mail:
Murisa.kadiric
@brms.nrw.de

Sehr geehrte Schulleiterinnen und Schulleiter,

da die Anzahl der Sprachfeststellungsprüfungen in den letzten Jahren
deutlich zugenommen hat, möchte ich Ihnen gerne folgende Hinweise für
die Durchführung der Prüfungen geben:

**Bitte verwenden Sie
ausschließlich die geänderte
Post- und Lieferanschrift:**
Bezirksregierung Münster
48128 Münster

I. Veränderte Prüfungsmodalitäten

In den letzten drei Schuljahren waren, durch die Maßnahmen, die zur
Vermeidung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2
zu treffen waren, auch die Durchführung der
Sprachfeststellungsprüfungen nicht im sonst üblichen Rahmen möglich.

Dienstgebäude:
BR Münster - Gebäude N
48143 Münster
Telefon: +49 (0)251 411-0
Telefax: +49 (0)251 411-82525
Poststelle@brms.nrw.de
www.brms.nrw.de

ÖPNV - Haltestellen:
Domplatz: Linien 1, 2, 4, 9,
10, 11, 12, 13, 14, 22
Bezirksregierung II:
(Albrecht-Thaer-Str. 9)
Linie 17

Diese Regelungen waren jedoch zuletzt auf das Schuljahr 2021/2022
beschränkt; im Schuljahr 2022/2023 werden die
Sprachfeststellungsprüfung voraussichtlich wieder mit den üblichen
Prüfungsmodalitäten stattfinden, sofern sich hier zu einem späteren
Zeitpunkt erneut Anpassungsbedarfe ergeben, werden wir Sie
selbstverständlich informieren.

Grünes Umweltschutztelefon:
+49 (0)251 411 – 3300

Konto der Landeshauptkasse:
Landesbank Hessen-
Thüringen (Helaba)

IBAN : DE59 3005 0000 0001
6835 15

BIC: WELADEDXXX

Gläubiger-ID
DE59ZZZ00000094452

II. Antragsverfahren und Fristen

Als **Schulleitung** regeln Sie die Information der Schülerinnen und
Schüler und das Anmeldeverfahren zur Sprachprüfung und stellen sicher,
dass der Bezirksregierung Münster die jeweiligen Anträge **fristgerecht**



vorliegen. Die Anmeldung zur Prüfung erfolgt in dem Schuljahr in dem der Schulabschluss erworben werden soll. **Das aktualisierte, an die neuen Abschlussbezeichnungen angepasste, Antragsformular** liegt dieser Verfügung bei und kann auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster heruntergeladen werden:

Seite 2 von 7

http://www.bezreg-muenster.de/de/schule_und_bildung/schulrecht_schulorganisation_abschluesse_sprachen/sprachpruefungen/index.html

Wir bitten Sie zu beachten, dass bei den Sprachen **Kurdisch** und **Persisch** Dialekte anzugeben sind und wir auch um Übersendung des Schülerstammblasses bitten (s. Antragsformular).

Eine doppelte Ausfertigung der Anträge, ist inzwischen entbehrlich geworden; daher bitten wir Sie die **Anträge nur noch in einfacher** Ausfertigung vorzulegen.

Abweichend von den Richtlinien für die Sprachfeststellungsprüfung (BASS 13-61 Nr. 1) können Anträge im Schuljahr 2022/2023

bis zum 15.10.2022

bei der Bezirksregierung Münster möglichst gebündelt eingereicht werden. **Anträge von Hauptschulen werden auf dem Dienstweg** zunächst den Schulämtern vorgelegt. Alle anderen Schulen richten ihre Anträge unmittelbar an die Bezirksregierung Münster. Ich weise darauf hin, dass der Termin **15.10.2022 (Eingang bei der Bezirksregierung Münster)** eine **Ausschlussfrist** ist. Um Nachteile bei der Versetzung und für den Schulabschluss der Schülerinnen und Schüler zu vermeiden, ist die Frist daher **zwingend einzuhalten**.

Da die Prüfung dazu dient, die Erlangung eines Abschlusses zu ermöglichen, muss diese jeweils auf dem Anspruchsniveau des voraussichtlich zu erwerbenden Abschlusses stattfinden. Daher kann es notwendig sein, dass Schülerinnen und Schüler in mehreren aufeinanderfolgenden Schuljahren Sprachfeststellungsprüfungen ablegen müssen, da sich das Anspruchsniveau entsprechend ändert. Auf eine erneute Sprachfeststellungsprüfung kann nur verzichtet werden, wenn die Schülerin oder der Schüler bereits eine Sprachfeststellungsprüfung auf dem erforderlichen Niveau abgelegt hat.

Aufgrund der zu erwartenden Zahl der Sprachfeststellungsprüfungen ist davon auszugehen, dass die Ladungen zur Prüfungen, erst kurzfristig (voraussichtlich 2-3 Wochen vorher) vor der jeweiligen Prüfung versandt werden können. Der Prüfungszeitraum beginnt im Februar und wird sich vermutlich bis Ende Mai erstrecken.

Seite 3 von 7

III. Durchführung der Sprachprüfungen

Auch in diesem Schuljahr werden wieder viele Prüfungen an Schulen stattfinden. Dabei werden die Prüfungen so koordiniert, dass möglichst geringe Fahrtwege für die Schülerinnen und Schüler entstehen. Gleichwohl werden nach wie vor Prüfungen in der Bezirksregierung, bei den Schulämtern und falls erforderlich auch landesweit zentral in einer anderen Bezirksregierung durchgeführt. Eine Erstattung der Fahrkosten durch die Bezirksregierung ist nicht möglich. Ich bitte Sie, das Prüfungsverfahren zu unterstützen und für die Durchführung der Prüfungen vor Ort zur Verfügung zu stehen.

Ein **Nachschiebetermin** wird nur **einmalig** und nur Schülerinnen und Schülern eingeräumt, die für ihr Fehlen ein ärztliches Attest nachweisen können und sich **vor Beginn** des Prüfungsverfahrens bei der Schule entschuldigt haben. Die Schule informiert sodann die Bezirksregierung Münster über das Fehlen der Schülerin / des Schülers. **Ein unentschuldigtes Nichterscheinen führt zum Nichtbestehen der Prüfung.** Aus gegebenem Anlass weise ich darauf hin, dass die Teilnahme an einer Klassenfahrt leider kein Grund für die Nichtteilnahme an einer Prüfung ist.

IV. Obligatorische Eingliederung der Schülerinnen und Schüler in den Englischunterricht

Trotz Teilnahme an der Sprachfeststellungsprüfung darf das Erlernen der englischen Sprache von den Schulen keinesfalls vernachlässigt werden, um eine gute Eingliederung in den Arbeitsmarkt zu unterstützen (vgl. Ziffer 10 der Richtlinie (BASS 13-61 Nr.1). Vor allem aber können Sie bei der Planung der Schullaufplan der Schülerinnen und Schüler nicht darauf vertrauen, dass eine Sprachfeststellungsprüfung in jedem Fall stattfinden kann, da die Zulassung zur Prüfung immer davon abhängig ist, dass auch tatsächlich fachkundige Prüferinnen und Prüfer zur Verfügung stehen. Insofern ist die Integration der Schülerinnen und Schüler in das

Sprachenangebot der Schulen immer als vorrangig gegenüber einer Sprachfeststellungsprüfung anzusehen.

Seite 4 von 7

Schülerinnen und Schüler, die zu einer Sprachfeststellungsprüfung an Stelle von Englisch zugelassen werden, erhalten daher obligatorisch die Möglichkeit Englischkenntnisse zu erwerben. **Sie sollen entweder am Regelunterricht Englisch oder an einem den Regelunterricht ergänzenden Unterricht im Fach Englisch teilnehmen.** Die Teilnahme wird auf den Zeugnissen der Sekundarstufe I unter „Bemerkungen“ dokumentiert, jedoch nicht benotet. Auch in der Sekundarstufe II kann eine solche Bemerkung aufgenommen werden. Am Ende der Sekundarstufe I ermöglicht die Schule diesen Schülerinnen und Schülern an der Zentralen Prüfung Englisch zum mittleren Schulabschluss oder zum Erweiterten Ersten Schulabschluss teilzunehmen.

Im Übrigen weise ich darauf hin, dass Schülerinnen und Schüler nur zu einer Sprachfeststellungsprüfung zugelassen werden können, wenn sie die Schule der Sekundarstufe I nicht von Beginn an besucht haben und nicht in das Sprachenangebot der Schule eingegliedert werden konnten. Da die Meldung zur Prüfung frühestens zum Beginn des 9. Schuljahres erfolgt, gehe ich davon aus, dass in der Regel eine **benotbare Eingliederung der Schülerinnen und Schüler in das Sprachenangebot der Schule noch bis zum Ende des 6. Schuljahres** möglich ist. Sollte dies im Einzelfall nicht erfolgt sein, sind die Gründe hierfür bei der Antragstellung schriftlich darzulegen.

V. Benennung von mehrsprachigen Lehrkräften und Lehrkräften die eine Zuwanderersprache muttersprachlich beherrschen

Auf Grund der weiterhin hohen Zahl an Sprachfeststellungsprüfungen bitte ich nach wie vor um Benennung von Lehrkräften die an Ihrer Schule tätig sind und die zweisprachig sind bzw. eine Zuwanderersprache auf muttersprachlichem Niveau beherrschen. Ich weise darauf hin, dass ein Mangel an Prüfer/Innen dazu führen kann, dass nicht für alle Schülerinnen und Schüler eine Sprachfeststellungsprüfung angeboten werden kann.

Da dauerhaft eine stärkere Fachlichkeit gerade bei den Prüfungen auf FHR-Niveau verlangt werden soll und daher insb. für diese Prüfungen

Fachlehrkräfte aus den Berufskolleg eingebunden werden, würden wir entsprechende Meldungen besonders schätzen.

Seite 5 von 7

Im Sinne eines transparenten Verfahrens möchte ich an dieser Stelle jedoch darauf hinweisen, dass eine Vergütung für eine entsprechende Tätigkeit als Prüferin oder Prüfer regelmäßig nicht erfolgen können wird, da die Prüfungen die prüfenden Lehrkräfte an dem jeweiligen Tag zeitlich so in Anspruch nehmen, dass sie für drei oder mehr Unterrichtsstunden ausfallen und daher gem. Nr. 3.4 des Erlasses zur Prüfungsvergütung bei Externenprüfungen (BASS 21-22 Nr.3) eine Vergütung ausgeschlossen ist.

Entstehende Fahrtkosten werden selbstverständlich erstattet.

VI. Schülerinnen und Schüler aus Internationalen Förderklassen an Berufskollegs

Bei den Internationalen Förderklassen an Berufskollegs handelt es sich formal um den Bildungsgang „Ausbildungsvorbereitung“ in Vollzeitform gemäß APO-BK Anlage A Abschnitt 3. Aufgenommen werden berufsschulpflichtige Jugendliche mit Zuwanderungsgeschichte, die erstmals eine deutsche Schule besuchen und nicht über die erforderlichen Sprachkenntnisse für die erfolgreiche Teilnahme am Unterricht in der Regelklasse verfügen. Die Schülerinnen und Schüler haben die Möglichkeit, einen den Ersten Schulabschluss zu erwerben. Eine nicht ausreichende Leistung im Unterrichtsfach Englisch bleibt unberücksichtigt.

Für diese Schülergruppe ergibt sich somit keine Notwendigkeit eine Feststellungsprüfung durchzuführen. Folglich werden diese Schülerinnen und Schüler nicht zur Sprachfeststellungsprüfung zugelassen.

Vielmehr sollen die Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit erhalten am Englischunterricht in Binnendifferenzierung entsprechend ihrer jeweiligen Vorbildung teilzunehmen.

VII. Unterschied Sprachprüfung im Herkunftssprachlichen Unterricht und Feststellungsprüfung

Neben der Sprachfeststellungsprüfung besteht auch die Möglichkeit im Herkunftssprachlichen Unterricht (HSU) am Ende des Bildungsgangs eine Sprachprüfung abzulegen, um zusätzliche Sprachkenntnisse im Abschlusszeugnis nachzuweisen und/ oder diese Sprache in der gymnasialen Oberstufe als fortgeführte Fremdsprache zu belegen. Zu den Unterschieden insb. auch für die Bedeutung für den Erwerb von Abschlüssen verweise ich auf die anliegende überarbeitete Übersicht des Schulamtes Borken. Für Schülerinnen und Schüler die am HSU teilnehmen und die Bedingungen für die Ablegung einer Sprachfeststellungsprüfung erfüllen ist gem. 1.5.2 des Erlasses unter den dort genannten Bedingungen ein Sprachfeststellungsprüfung entbehrlich. Die im HSU erlangte Note ist hinsichtlich der Versetzung/ Erwerb des Abschlusses jedoch wie eine in der Sprachfeststellungsprüfung erlangte Note zu werten.

Seite 6 von 7

Ansprechpartner bei der Bezirksregierung Münster

In der Bezirksregierung Münster stehen Ihnen folgende Ansprechpartner zur Verfügung:

Organisation der Sprachprüfungen:

Murisa Kadiric

Tel. 0251-411-4426

Lena Schröder

Tel.0251-411-4574

Außerhalb dieser Zeiten erreichen Sie uns auch unter:

Sprachfeststellungsprüfungen@brms.nrw.de

Schulfachliche Beratung:

Sven Schröder

Tel. 0251-411-4364

Bei den Schulämtern stehen Ihnen die Generalisten für Integration als Ansprechpartner und Ansprechpartnerinnen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Gez.

Dr. Astrid Berlth